

# Amtsblatt

Nummer 51  
66. Jahrgang  
Montag, 20. Dezember 2010  
Einzelpreis 1,40 €

## Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Straßenausbaubeitrages in Regensburg (Ausbaubeitragsatzung – ABS) vom 03.12.2010

Aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und der Art. 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Regensburg folgende Satzung:

### § 1

Die Satzung über die Erhebung eines Straßenausbaubeitrages in Regensburg (Ausbaubeitragsatzung – ABS) vom 3. April 2006 (AMBl. Nr. 17 vom 24. April 2006) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Beitragsschuld entsteht mit dem Abschluss der Maßnahme (einschließlich des notwendigen Grunderwerbs), in den Fällen der

Kostenpartung (§ 9) mit dem Abschluss der Teilmaßnahme. Eine Maßnahme oder Teilmaßnahme ist abgeschlossen, wenn sie tatsächlich und rechtlich beendet und der Gesamtaufwand feststellbar ist.“

2. § 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. bei mehr als viergeschossiger Bebaubarkeit zuzüglich je weiteres Vollgeschoss 0,15“

b) Satz 2 Nr. 6 wird gestrichen.

3. Bei § 7 Abs. 8 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:

„Als gewerblich genutzt gilt auch ein Grundstück, wenn es ganz oder überwiegend Geschäfts-, Büro-, Verwaltungs-, Praxis-, Unterrichts-, Heilbehandlungs- oder ähnlich genutzte Räume beherbergt.“

### § 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Regensburg, 3. Dezember 2010  
Stadt Regensburg

Hans Schaidinger  
Oberbürgermeister

## Öffentliche Ausschreibung

Die **Stadtbau-GmbH Regensburg**, Adolf-Schmetzer-Str. 45, 93055 Regensburg, Tel. 0941/7961-181, Fax 0941/7961-112, E-Mail: [stadtbau@stadtbau-regensburg.de](mailto:stadtbau@stadtbau-regensburg.de), beabsichtigt im Wege der öffentlichen Ausschreibung nachfolgende Gewerke zu vergeben.

**Bauvorhaben in Regensburg:**  
Pommernstraße 14 bis 24 - Energetische Sanierung von insgesamt 48 WE

**Nachfolgende Arbeiten sind zu vergeben:**

- 1.) Baumeister – Fassadendämmung
- 2.) Dachsanierungsarbeiten

Nähere Auskünfte zur Anforderung von Unterlagen:

[www.stadtbau-regensburg.de/ausschreibungen](http://www.stadtbau-regensburg.de/ausschreibungen)

Regensburg, 14. Dezember 2010

Stadtbau-GmbH Regensburg

## Öffentliche Ausschreibung

Die **Stadtbau-GmbH Regensburg**,  
Adolf-Schmetzer-Straße 45,  
93055 Regensburg,  
Telefon 0941/7961-181,  
Fax 0941/7961-112, E-Mail:  
[stadtbau@stadtbau-regensburg.de](mailto:stadtbau@stadtbau-regensburg.de),  
beabsichtigt im Wege der öffentlichen  
Ausschreibung nachfolgendes Gewerk  
zu vergeben.

**Bauvorhaben in Regensburg:**  
Pommernstraße 12a, b + 18a, b –  
Neubau 20 WE + 16 WE

**Nachfolgende Arbeiten sind zu  
vergeben:**  
Schreinerarbeiten – Innentüren

Nähere Auskünfte zur Anforderung von  
Unterlagen:

**[www.stadtbau-regensburg.de/  
ausschreibungen](http://www.stadtbau-regensburg.de/ausschreibungen)**

Regensburg, 10. Dezember 2010  
Stadtbau-GmbH Regensburg

## Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Die Stadt Regensburg, Bauordnungsamt,  
erteilt mit Bescheid vom  
30. November 2010  
(Az. 03368/2010 – 05) die beantragte  
baurechtliche Genehmigung für die  
Errichtung einer Lkw-Stellplatzanlage  
mit 50 Stellplätzen auf dem Anwesen  
Regensburg, Grünthaler Straße,  
Gemarkung Schwabelweis, Flurstück  
1219. Die Genehmigung beinhaltet den  
Neubau eines Parkplatzes für LKW  
ohne Überdachung. Die baurechtliche  
Genehmigung umfasst des Weiteren die  
Errichtung einer 5,50 m hohen Lärm-  
schutzwand entlang der Grünthaler  
Straße. Das Bauvorhaben hält die  
gesetzlich vorgeschriebenen Abstands-  
flächen ein. Die Einhaltung weiterer zu  
berücksichtigender öffentlich-rechtlicher  
Anforderungen wurde im Rahmen der  
Baugenehmigung durch entsprechende  
Nebenbestimmungen sichergestellt.  
Insbesondere wird auch der erforderliche  
Schallschutz gewährleistet.

Der Baugenehmigung für das oben  
beschriebene Vorhaben liegen die mit  
amtlichem Prüfvermerk vom 30. Novem-  
ber 2010 versehenen Bauvorlagen  
zugrunde.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb  
eines Monats nach seiner Bekanntgabe

(in Form dieser öffentlichen Bekannt-  
machung) Klage beim Bayerischen  
Verwaltungsgericht in Regensburg,  
Postfachanschrift: 11 01 65,  
93014 Regensburg,  
Hausanschrift: Haidplatz 1,  
93047 Regensburg,  
schriftlich oder zur Niederschrift des  
Urkundsbeamten der Geschäftsstelle  
dieses Gerichts erhoben werden. Die  
Klage muss den Kläger, die/den  
Beklagte(n) (hier: Stadt Regensburg) und  
den Gegenstand des Klagebegehrens  
bezeichnen und soll einen bestimmten  
Antrag enthalten. Die zur Begründung  
dienenden Tatsachen und Beweismittel  
sollen angegeben, der angefochtene  
Bescheid soll in Urschrift oder in  
Abschrift beigefügt werden. Der Klage  
und allen Schriftsätzen sollen Abschriften  
für die übrigen Beteiligten beigefügt  
werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Monatsfrist wird mit dem Tage dieser  
öffentlichen Bekanntmachung in Lauf-  
gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayer.  
Bauordnung).

Durch das Gesetz zur Änderung des  
Gesetzes zur Ausführung der Verwal-  
tungsgerichtsordnung vom 22.06.2007  
(GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchs-  
verfahren im Bereich des Baurechts  
abgeschafft. Es besteht keine Möglich-  
keit, gegen den erteilten Bescheid

Widerspruch einzulegen.

Die Klageerhebung durch E-Mail ist  
unzulässig.

Eine Nachbarklage gegen den Bescheid  
hat gemäß § 212 a Abs. 1 Baugesetz-  
buch keine aufschiebende Wirkung. Ein  
Antrag auf Anordnung der aufschieben-  
den Wirkung kann beim Bayer. Verwal-  
tungsgericht Regensburg gestellt werden  
(§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit  
§ 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsge-  
richtsordnung).

### Sonstiger Hinweis:

Die Akten des Baugenehmigungsverfah-  
rens können beim Bauordnungsamt der  
Stadt Regensburg (Neues Rathaus,  
3. Obergeschoss, Zi.Nr. 318) während  
der allgemeinen Geschäftszeiten  
(Montag, Dienstag und Freitag von  
8.00 bis 11.30 Uhr sowie am Donnerstag  
von 8.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00  
bis 17.30 Uhr) eingesehen werden. Eine  
vorherige Terminvereinbarung, Telefon  
0941/507-1636, wird empfohlen.

Regensburg, 7. Dezember 2010  
Stadt Regensburg  
Bauordnungsamt

Raab  
Leitender Rechtsdirektor

## Verordnung der Stadt Regensburg über die Verwendung fester Brennstoffe (Brennstoffverordnung – BStV) vom 1. Dezember 2010

Aufgrund des Art. 10 Absatz 1 und 2 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BaylmschG) vom 8. Oktober 1974 (GVBl. S. 499), zuletzt geändert mit Gesetz vom 22.07.2008 (GVBl. S. 466) erlässt die Stadt Regensburg folgende Verordnung:

### § 1 Verbot bestimmter Feuerungsanlagen

- (1) Zum Schutz vor schädlichen Einwirkungen durch Luftverunreinigungen sind im Stadtgebiet von Regensburg die Errichtung und der Betrieb ortsfester Feuerstätten für feste Brennstoffe verboten.
- (2) Das Verbot nach Absatz 1 gilt nicht für den Fortbetrieb von Feuerstätten, die bereits vor dem 17. März 1997 betrieben wurden. Darüber hinaus gilt Absatz 1 nicht für Feuerstätten für den gewerblichen Bereich, die bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung vom 01.12.2010 betrieben wurden.

### § 2 Ausnahmen

- (1) Die Stadt Regensburg hat Ausnahmen von den Verbotsbestimmungen des § 1 Absatz 1 dieser Verordnung auf Antrag zuzulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange dies erfordern.
- (2) Die Stadt Regensburg kann im Einzelfall nach Maßgabe der nachfolgenden §§ 3 bis 5 Ausnahmen von den Verbotsbestimmungen des § 1 Absatz 1 dieser Verordnung zulassen, wenn schädliche Einwirkungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht zu befürchten sind.
- (3) Die Ausnahme kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

### § 3 Anforderungen für Einzelfeuerstätten (z.B. Kaminöfen, Kachelöfen)

- (1) Beim Betrieb von Einzelfeuerstätten (z.B. Kaminöfen, Kachelöfen) sind folgende Emissionsgrenzwerte einzuhalten:
  1. Kohlenmonoxid:  
1,5 g/m<sup>3</sup> bei Nennwärmeleistung
  2. staubförmige Emissionen:  
0,075 g/m<sup>3</sup>
  3. Stickoxide (NO<sub>x</sub>):  
0,2 g/m<sup>3</sup>.

Die Emissionsgrenzwerte beziehen sich auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 13% im Normzustand (273 K, 1013 hPa).

- (2) Es dürfen nur die in § 3 Absatz 1 Nr. 1 bis 4 und 5 a der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV) genannten Brennstoffe eingesetzt werden.
- (3) Die Einzelfeuerstätte darf nur als Zusatzheizung zu einer bestehenden Hauptheizung errichtet werden.
- (4) Die Nennwärmeleistung der Einzelfeuerstätte ist auf den Wärmebedarf des zu beheizenden Raumes auszulegen. Eine Überdimensionierung ist nicht zulässig.
- (5) Die Einhaltung der Grenzwerte nach Absatz 1 ist für den Prüfbrennstoff Scheitholz durch Vorlage eines Zertifikates einer unabhängigen Feuerstättenprüfstelle nachzuweisen. Davon abweichend ist bei Einzelfeuerstätten zum ausschließlichen Betrieb mit Holzpellets die Einhaltung durch Vorlage eines Zertifikates einer unabhängigen Feuerstättenprüfstelle für den Prüfbrennstoff Holzpellets nachzuweisen.
- (6) Durch eine Kaminzuteilung des zuständigen Bezirkskaminkehrermeisters (ab 01.01.2013: bevollmächtigten Schornsteinfegers) sind die Eignung des Kamins und die Einhaltung der Abstände zu Nachbargebäuden nach der Feuerungsverordnung (FeuV) und der 1.BImSchV nachzuweisen.

### § 4 Anforderungen für Einzelfeuerstätten mit Wasserwärmetauscher

- (1) Beim Betrieb von Einzelfeuerstätten mit Wasserwärmetauscher sind folgende Emissionsgrenzwerte einzuhalten:
  1. Kohlenmonoxid:  
1,5 g/m<sup>3</sup> bei Nennwärmeleistung
  2. staubförmige Emissionen:  
0,05 g/m<sup>3</sup>
  3. Stickoxide (NO<sub>x</sub>):  
0,2 g/m<sup>3</sup>.Die Emissionsgrenzwerte beziehen sich auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 13% im Normzustand (273 K, 1013 hPa).
- (2) Als Brennstoff ist nur naturbelassene Biomasse gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 4,

5 und 5a der 1. BImSchV (u.a. Scheitholz, Holzpellets, Holzbriketts) zulässig. Betriebe der Holzbearbeitung und Holzverarbeitung können auch Brennstoffe nach § 3 Absatz 1 Nr. 6 und 7 der 1. BImSchV einsetzen.

- (3) Die raumseitige Nennwärmeleistung der Einzelfeuerstätte ist auf den Wärmebedarf des zu beheizenden Raumes auszulegen. Eine Überdimensionierung ist nicht zulässig.
- (4) Die Einhaltung der Grenzwerte nach Absatz 1, bezogen auf die unter Absatz 2 genannten Brennstoffe der nachwachsenden Art ist durch Vorlage eines Zertifikates einer unabhängigen Feuerstättenprüfstelle nachzuweisen.
- (5) Durch eine Kaminzuteilung des zuständigen Bezirkskaminkehrermeisters (ab 01.01.2013: bevollmächtigten Schornsteinfegers) sind die Eignung des Kamins und die Einhaltung der Abstände zu Nachbargebäuden nach der FeuV und der 1.BImSchV nachzuweisen.

### § 5 Anforderungen für Zentralheizungsanlagen (Heizkessel)

- (1) Beim Betrieb von Zentralheizungsanlagen in Form von Kessel für Holzpellets und Holz hackschnitzel, Vergaserkessel für Scheitholz oder Kombinationskessel für Holzpellets bzw. Holz hackschnitzel und Scheitholz sind folgende Emissionsgrenzwerte einzuhalten:
  1. Kohlenmonoxid:  
0,25 g/m<sup>3</sup> bei Nennwärmeleistung
  2. staubförmige Emissionen:  
0,05 g/m<sup>3</sup>
  3. Stickoxide (NO<sub>x</sub>):  
0,2 g/m<sup>3</sup>.Die Emissionsgrenzwerte beziehen sich auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 13% im Normzustand (273 K, 1013 hPa).
- (2) Als Brennstoff ist nur naturbelassene Biomasse gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 4, 5 und 5a der 1. BImSchV zulässig (u.a. Scheitholz, Holzpellets, Hack schnitzel). Betriebe der Holzbearbeitung und Holzverarbeitung können auch Brennstoffe nach § 3 Absatz 1 Nr. 6 und 7 der 1. BImSchV einsetzen.

- (3) Der Kesselwirkungsgrad muss mindestens 89 % betragen.
- (4) Scheitholzvergaserkessel sind nur genehmigungsfähig, sofern es sich um Anlagen mit Leistungs- und Feuerungsregelung (Temperaturfühler hinter der Verbrennungskammer und/oder Lambdasonde zur Messung des O<sub>2</sub>-Gehaltes im Abgasrohr) zur Wärmeerzeugung mit ausreichend bemessenem Pufferspeicher handelt.
- (5) Die Einhaltung der Grenzwerte nach Absatz 1, bezogen auf die unter Absatz 2 genannten Brennstoffe der nachwachsenden Art sowie den Wirkungsgrad nach Absatz 3 ist durch Vorlage eines Zertifikates einer unabhängigen Feuerstättenprüfstelle nachzuweisen.
- (6) Durch eine Kaminzuteilung des zuständigen Bezirkskaminkehrermeisters (ab 01.01.2013: bevollmächtigten Schornsteinfegers) sind die

Eignung des Kamins und die Einhaltung der Abstände zu Nachbargebäuden nach der FeuV und der 1.BImSchV nachzuweisen.

#### § 6 Weitergehende Anforderungen

- (1) Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften, insbesondere die 1. BImSchV sowie die Feuerungsverordnung (FeuV) bleiben unberührt.
- (2) Bei Feuerungsanlagen, die im Anhang der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) aufgeführt sind, entfällt eine Genehmigungspflicht nach der Brennstoffverordnung.

#### § 7 Ordnungswidrigkeit

Gemäß Art. 18 Absatz 1 des BayImSchG kann mit Geldbuße bis zu 10.000 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen dem Verbot des § 1 Absatz 1 dieser Verordnung eine orts-

festen Feuerstätte für feste Brennstoffe errichtet oder betreibt.

#### § 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Stadt Regensburg über die Verwendung fester Brennstoffe (Brennstoffverordnung) vom 3. März 1997 (AMBI. Nr. 11 vom 17. März 1997), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. August 2005 (AMBI. Nr. 35 vom 29. August 2005) außer Kraft.

Regensburg, 1. Dezember 2010  
Stadt Regensburg

Hans Schaidinger  
Oberbürgermeister

## Einziehung und Umstufung öffentlicher Verkehrsflächen

In seiner Sitzung vom 23.11.2010 hat der Ausschuss für Stadtplanung, Verkehr und Wohnungsfragen der Stadt Regensburg folgende Beschlüsse hinsichtlich der Einziehung und Umstufung von Verkehrsflächen im Gewerbegebiet Haslbach gefasst:

1. Das Straßenteilstück des bisherigen Zeitlerner Wegs mit dem Anfangspunkt „Eschenbacher Straße“, dem Endpunkt „Nabburger Straße“ und einer Länge von 0,178 km wird nach Art. 8 BayStrWG eingezogen.
2. Das Teilstück der bisherigen Gemeindeverbindungsstraße „Zeitlerner Weg“ mit dem Anfangspunkt „Zeitlerner Weg“, dem Endpunkt „südliche Verlängerung der Westgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 758/3 Gem. Sallern“ und einer Länge von 0,110 km wird nach Art. 7 BayStrWG zur Ortsstraße umgestuft.

3. Das Teilstück der bisherigen Gemeindeverbindungsstraße „Zeitlerner Weg“ mit dem Anfangspunkt „Verlängerung der Nordwestgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 724/48 Gem. Sallern“, dem Endpunkt „Weidener Straße“ und einer Länge von 0,078 km wird nach Art. 7 BayStrWG zur Ortsstraße umgestuft.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Einziehungs- bzw. Umstufungsverfügungen kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens

bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Einziehungsverfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Regensburg, den 06.12.2010

STADT REGENSBURG  
– Tiefbauamt –  
Im Auftrag

Swaczyna  
Ltd. Baudirektor

## Aufgebot eines Sparkassenbuches

An den Inhaber des angeblich zu Verlust gegangenen Sparkassenbuches Nr. 3072744919 Ltd. auf Thomas Koch ergeht hiermit die Aufforderung, seine Rechte binnen 3 Monaten von heute an

gerechnet unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls dieses für kraftlos erklärt wird.

Sparkasse Regensburg

**FROHE WEIHNACHTEN**

**und alles Gute für das kommende Jahr**

wünschen Ihnen  
die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter  
der Hauptabteilung Presse- und  
Öffentlichkeitsarbeit  
der Stadt Regensburg



---

**Impressum**

Verantwortlich für den Inhalt der Veröffentlichung ist der betr. Verfasser bzw. Einsender. Bezugspreis bei wöchentlich einmaligem Erscheinen monatlich Euro 5,70 einschl. 7 % Mehrwertsteuer (=Euro 0,40). Sonderausgaben sind im Bezugspreis nicht eingeschlossen. Bei Nichterscheinen infolge höherer Gewalt kein Anspruch auf Rückvergütung des Bezugspreises. Herausgegeben im Auftrag der Stadt Regensburg. Druck: Erhardi Druck GmbH, Verlag: Mittelbayerischer Verlag KG, Regensburg.